

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (128) Bekanntmachung der Stadt Düren über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13.09.2020 und zur Wahl der nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren am 13.09.2020
- (129) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (130) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (131) Hinweisbekanntmachung zur Errichtung der „Medizin Campus Düren AöR“ als gemeinsames Kommunalunternehmen

(128)

### **Bekanntmachung der Stadt Düren**

#### **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13.09.2020 und zur Wahl der nach § 27 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Düren am 13.09.2020**

1. Die Wählerverzeichnisse der Stadt Düren zu den Kommunalwahlen und zur Integrationsratswahl werden in der Zeit vom 24.08. bis 28.08.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros (Mon – Frei von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie zusätzlich Mon bis Mitt von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Don von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das jeweilige Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.08. bis 28.08.2020, 13.00 Uhr, bei der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2020, 13.00 Uhr) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Düren gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, bei der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Tag vor der Wahl, 12.09.2020, 12.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)
- den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
  - je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellgelb), die Gemeinderatswahl (hellgrün), die Landratswahl (hellblau) und die Kreistagswahl (hellrot),
  - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
  - den roten Wahlbriefumschlag.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person

nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter [www.dueren.de](http://www.dueren.de) einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 05.08.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

(Hissel)  
Erster Beigeordneter

---

(129)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
AZ: 3253.00 OWi 222/20

Düren, 05.08.2020

Das an Herrn Hicham Azim zuletzt wohnhaft in 51105 Köln, Dillenburgerstraße 58-66 gerichtete Schreiben vom 08.04.2020 kann bei der Stadt Düren, Wirteltorplatz 7, 52349 Düren, 4. Etage, Zimmer 402, eingesehen werden.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Helten

(Helten)

---

(130)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Aktenzeichen: 50308.A 392-F

Düren, 07.08.2020

Das an Herrn Mojtaba Alawy, zuletzt wohnhaft in 52349 Düren, Aachener Str. 55, gerichtete Schreiben vom 07.08.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

(131)

## Hinweisbekanntmachung zur Errichtung der „Medizin Campus Düren AöR“ als gemeinsames Kommunalunternehmen

Der Rat der Stadt Düren und der Kreistag des Kreises Düren haben gem. § 27 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) übereinstimmend die Errichtung der Medizin Campus Düren AöR als gemeinsames Kommunalunternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts beschlossen. Gegenstand der Anstalt ist die Finanzierung, der Bau und die Bewirtschaftung von Immobilien, die der Krankenhaus Düren gGmbH als gemeinsames Tochterunternehmen von Stadt und Kreis Düren in der Ausübung ihrer Geschäftsfelder dienlich sind. Gleichzeitig wurde die Anstaltssatzung beschlossen.

Die Beschlüsse über die Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Medizin Campus Düren AöR“ sowie über die Unternehmenssatzung wurden am 22. Juli 2020 von der Regierungspräsidentin in Köln genehmigt und die Anstaltssatzung am 03. August 2020 im Amtsblatt Nummer 31 für den Regierungsbezirk Köln veröffentlicht. Die Errichtung wird gem. § 27 Absatz 5 Satz 3 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung der Anstaltssatzung – also am 04.08.2020 – wirksam.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit gem. § 27 Absatz 5 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Düren, den 03.08.20

Stadt Düren  
In Vertretung

gez. T. Hissel

(Thomas Hissel)  
Erster Beigeordneter

### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.